Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 6

Artikel: Armeereform 08/11 : Geschichte einer Vernehmlassung

Autor: Bonny, Jean-Pierre

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-70446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armeereform 08/11: Geschichte einer Vernehmlassung

Anfang April ist die für die betroffenen Organisationen und Parteien festgesetzte Frist zur Vernehmlassung abgelaufen. Ich habe in den langen Jahren meiner beruflichen und politischen Aktivität ungezählte Vernehmlassungsverfahren erlebt. Kein einziges wies aber derart viele Partikularitäten wie dieses auf.

Jean-Pierre Bonny*

Werfen wir vorerst einen kurzen Blick zurück. Im Mai 2003, also vor gerade drei (!) Jahren, hat der Souverän mit klarem Mehr der Armeereform XXI zugestimmt. Allseits – auch vom Bundesrat – wurde betont, dass nach diesem wesentlichen strukturellen Einschnitt für die Armee dann eine Periode der Stabilität und Kontinuität folgen müsse. Das war umsomehr notwendig, als der Übergang von der Armee 95 zur Armee XXI in manchen Bereichen bekanntlich nicht reibungslos verlief. Zum Teil sind diese Friktionen auch heute noch nicht restlos beseitigt.

Umso grösser war die Überraschung, als der Bundesrat mit Beschluss vom 11. Mai 2005 die Revision der Armeeorganisation «08/11» bekannt gab. Die Vorzeichen waren von Anfang an diffus; die einen offiziellen Kreise nannten es eine «Armeereform 08/11», die anderen etwas vorsichtiger (im Nachhinein) einen Entwicklungsschritt. Quintessenz dieses Beschlusses war

– die starke Reduktion der Kampf- und Kampfunterstützungsverbände der Armee in der Grössenordnung von einer Halbierung,

– der verbleibende Rest wird in einen **«Aufwuchskern Verteidigung»** zusammengefasst,

– dieser Aufwuchskern muss so gestaltet sein, dass er zu gegebener Zeit wieder so aufwachsen kann, dass die Armee ihren verfassungsmässigen Verteidigungsauftrag erfüllen kann.

Der Aufwuchs – vom VBS selber zur conditio sine qua non gemacht – wurde innert kürzester Zeit zum springenden Punkt der Vorlage. Es wurden rasch schwere Zweifel an der Machbarkeit dieses Aufwuchses geäussert. Eine Delegation der Pro Militia sprach am 7. Juni 2005 bei den Armeespitzen vor und erkundigte sich nach dem Aufwuchskonzept in der vollendeten Überzeugung, dass ohne ein solches Konzept der BRB vom 11. Mai 2005 gar nicht denkbar war. Zur grossen Überraschung der Delegation wurde seitens des VBS erklärt, dass es ein solches noch gar nicht gäbe! Bundesrat Schmid hat Anfang Juli dann den Auftrag zur Erstellung einer solchen Studie mit Frist bis Ende September erteilt. Das alles, wohlverstanden, zwei Monate, nachdem der Bundesrat die Revision in ihren Grundzügen verabschiedet hatte. Wie heisst es doch so schön: «Nach der Tat hält der Schweizer Rat.»

Das ist der Ausgangspunkt der «Machbarkeitsstudie», mit Anhängen ein zirka 80-seitiges Dokument, welches am 23. September 2005 vom Streitkräfte-Planungsausschuss genehmigt wurde. Wenn man eine einigermassen seriöse Stellungnahme zur Armeerevision 08/11 abgeben will, kommt man am Studium dieses offiziellen Dokumentes nicht vorbei.

Und da liegt nun der Hund begraben! Die Machbarkeitsstudie, die übrigens eine vertiefte und nuancierte Abwägung der diversen Aspekte widerspiegelt, stellt an verschiedenen Stellen und in verschiedener Beziehung die Machbarkeit sehr ernsthaft in Frage. Davon mehr an späterer Stelle. Das führte offenbar die Veantwortlichen zum mehr als problematischen Entscheid, diese Schlüsselstudie unter Verschluss zu behalten («interne à l'office»). In Tat und Wahrheit wurde dieser Entscheid nur halbbatzig durchgesetzt. Selbst wer – wie der Verfasser – keinen Finger rührte, kam in den Besitz der Studie, gleichsam wie die Jungfrau zum Kind! Als ehemaliger Parlamentarier ist es für mich übrigens fast undenkbar, dass das Parlament diese Teilrevision der Armeeorganisation im Herbst dieses Jahres verabschieden wird, ohne dass die Ratsmitglieder im Besitze dieses Dokumentes wären. Andernfalls müsste man Zweifel an der Seriosität von deren Arbeitsweise hegen.

Noch schlimmer als dieser Mangel an Transparenz ist ein anderer Aspekt. Im Vernehmlassungsentwurf, den so genannten «Erläuterungen», finden sich praktisch nicht nur keine konkreten Aussagen zu Kernfragen wie den finanziellen Konsequenzen des Aufwuchses, zum Zeitrahmen und zu den **rechtzeitigen** politischen Beschlüssen durch das Parlament. Das ist an sich schon ein höchst bedenklicher Mangel. **Weit schlimmer ist aber, dass die Machbarkeitsstudie sich sehr wohl und sehr einlässlich an verschiedenen Stellen mit diesen Kernfragen des Aufwuchses auseinander setzt.** Das ist Faktum. Was die Sache dann nochmals verschlimmert, ist der Umstand, dass die Botschaft die Machbarkeitsstudie auf Seite 19 wohl erwähnt, sich dann aber zur Aussage versteigt: «Was man aber aus der Studie nicht herauslesen kann ist, was der zeitliche und finanzielle Bedarf eines konkreten Aufwuchses wäre; dies hängt ganz davon ab, welche konkrete militärische Bedrohung sich abzeichnen würde.»

Leider – ich sage das sehr ungern – kommt man nicht an der Feststellung vorbei, dass hier das VBS die Grenze der intellektuellen Redlichkeit nicht nur tangiert, sondern sogar überschritten hat. Solche «Trickli» darf sich eine Behörde in einem offiziellen Vernehmlassungsverfahren einfach nicht leisten. Auf diese Weise geht die demokratische Vertrauensbasis verloren.

Es geht ja in einer Planungsstudie nicht um genau bezifferte Kreditbeträge, sondern um Grössenordnungen der Kredite.

Was steht nämlich in der Machbarkeitsstudie? In dieser gibt es auf Seite 54 ein Kapitel 19.3 «Les coûts». Darin heisst es wörtlich: «La montée en puissance définie par le benchmark et qui consisterait à tripler l'armée active (étape de développement 2008/2011) nécessiterait des investisse-

*Jean-Pierre Bonny, Zentralpräsident «PRO MILITIA», Bern, alt Nationalrat und ehemaliger Präsident der SiK NR.

Vereinigung ehemaliger Angehöriger der Schweizer Armee
Association Suisse des Anciens de l'Armée
Associazione degli ex militi dell'Esercito Svizzero

Pro Militia

Zielsetzungen der «Pro Militia»

Die «Pro Militia» hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Männer und Frauen aller Grade, Waffengattungen und Dienstzweige aus allen Sprachgebieten unseres Landes zusammenzuschliessen.
- Unsere Armee zu unterstützen, damit sie allen sicherheitspolitischen Herausforderungen gewachsen und zeitgemäss und modern ausgebildet und ausgerüstet ist.
- Die Interessen der Ehemaligen zu wahren und die Kameradschaft unter ihnen zu fördern und zu erhalten.
- Ihre Mitglieder und weitere Kreise durch die Zeitung «Pro Militia» und durch öffentliche Stellungnahmen zu informieren und allenfalls Aktionen zu unternehmen.

Werden Sie deshalb Mitglied der «Pro Militia». Für 20 Franken sind Sie dabei; Sie unterstützen damit die Bestrebungen zur Erhaltung einer **glaubwürdigen Milizarmee** und erhalten jährlich vier Zeitungen.

Interessenten melden sich bei Pro Militia, Postfach 369, 3000 Bern 14

Das ASMZ-Wort des Monats

Tradition und Werte der Schweiz: Menschenrechte versus Machtpolitik

Das Leck in Bern, durch das der Fax des ägyptischen Aussenministeriums dem «Sonntagsblick» zugespielt worden war, hat die Scheinwerfer der Öffentlichkeit auf das politische Dilemma gerichtet, in dem sich die Schweiz befindet. Soll unser Land und seine Regierung in den Bemühungen um gute Beziehungen mit den USA über Ereignisse wie Guantanamo, CIA-Gefängnisse und -Überflüge schweigen, oder sollen wir diese Vergehen gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte anprangern und damit wirtschaftspolitische Konsequenzen auf uns nehmen? Dieses Dilemma ist in Bezug auf die Bedeutung der Menschenrechte für unser Land zu verstehen. Sind wir ein Kleinstaat, wie viele andere auch, der sich vor der Politik der Mächtigen dieser Welt zu ducken hat, oder nehmen wir bezüglich der Menschenrechte eine besondere Stellung ein? Vor kurzem hat ein Politiker bemerkt, dass die Schweiz nicht der Heilige Stuhl der Menschenrechte sei. Diese Bemerkung ist ein Hinweis darauf, dass auch unsere Classe Politique sich dieses Dilemmas bewusst ist. Um die Problematik ausleuchten zu können, ist es notwendig, einen kurzen Blick auf unsere Geschichte und Tradition zu werfen, die zur Entwicklung zentraler Werte, wie es die Menschenrechte sind, geführt haben.

Am Anfang dieser Entwicklung steht Niklaus von der Flüe (1417–1487) mit seiner Warnung an die Tagsatzung der Eidgenossen. Sein Ausspruch «Stecket den Zaun nicht zu weit», ist nicht nur eine Warnung gegenüber einer allzu grossräumig betriebenen Erweiterung der Eidgenossenschaft, sondern auch der Aufruf zum Verzicht auf Machtpolitik. Spätestens nach Marignano wird dieser Verzicht Wirklichkeit. Die alte Eidgenossenschaft verabschiedet sich nicht nur von den Interventionen in Oberitalien, sondern definitiv von einer offensiven Machtpolitik. Diese konsequente Ausrichtung auf die geografische und politische Kleinräumigkeit hat der Schweiz das Überleben bis 1798 und das Weiterbestehen nach 1815 ermöglicht.

Die nächste Phase in dieser Entwicklung ist die Unterzeichnung des Westfälischen Friedens von 1648 durch die Eidgenossen. Dieses Vertragswerk bedeutet nicht nur die Trennung der Eidgenossenschaft vom kaiserlichen Gericht und damit die Ablösung vom «Heiligen Römischen Reich deutscher Nation», sondern es stellt auch ein Bekenntnis zur Neutralität dar. Dieses Bekenntnis gerät historisch betrachtet allerdings immer wieder in Gefahr ausgehöhlt und hinterfragt zu werden, so beispielsweise durch die geleisteten Fremden Dienste bei den verschiedenen Potentaten Europas. Als Idee hat die Neutralität jedoch mindestens bis 1798 überlebt. Mit dem Vertrag von Paris 1815 wird die Neutralität – gestützt durch eine glaubwürdige Verteidigung durch die Schweiz – von den europäischen Mächten im Interesse der Sicherheit Europas anerkannt.

Der eigentliche Höhepunkt in dieser Entwicklung ist die Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durch Henri Dunant (1828–1910) und seine Mitstreiter. Durch diesen Gründungsakt erhält die humanitäre Tradition der Schweiz international Anerkennung. Mit der Übernahme der Funktion als Depositarstaat der vier Genfer Konventionen von 1949 wird diese Tradition international verankert. Infolge dieses Akts geht die Schweiz Verpflichtungen ein, von denen sie sich nicht mehr wird verabschieden können, ausser sie gäbe ihre Funktion als Depositarstaat auf.

Bis heute hat sich die Schweiz, trotz verwerflicher Irrtümer im Zweiten Weltkrieg, zu diesen Werten und damit zu den Menschenrechten als Leitstern ihrer Aussenpolitik bekannt. Dieses Bekenntnis umfasst folgende Überzeugungen, die man in ihrer Summe auch als Programm bezeichnen könnte:

1. Ein konsequenter Verzicht auf Machtpolitik und damit der Verzicht auf den Einsatz von Gewalt gegenüber Drittstaaten.
2. Die Aufrechterhaltung der Neutralität und damit der konsequente Verzicht auf die Einmischung in die Innenpolitik anderer Staaten.
3. Die Förderung und Leistung humanitärer Hilfe an bedürftige Einzelpersonen und Nationen. Dies beinhaltet heute eine konsequente Mitwirkung beim Wiederaufbau zerstörter Staaten und im Nation-building. Dazu gehört auch der Wissenstransfer an schwache und bedürftige Nationen.

Die konsequente Umsetzung dieses Bekenntnis' bedeutet nicht, wie der betreffende Politiker den Verfechtern der Menschenrechte unterstellte, dass die Schweiz zum Heiligen Stuhl der Menschenrechte wird, sondern, dass die Schweiz zu diesen Werten steht und andere Staaten zur Beachtung derselben mahnt. Mit diesem Bekenntnis nimmt die Schweiz eine besondere Stellung in der Staatengemeinschaft ein. Ein Verzicht auf dieses Bekenntnis bedeutet nicht nur den Verlust historisch gewachsener Werte, sondern womöglich auch die Selbstaufgabe. A.St.

---

ments de l'ordre de grandeur de 30 milliards. Les frais d'exploitation seraient, quant à eux, de l'ordre de grandeur de 10 milliards. Ces coûts de montée en puissance doivent être encore ajoutés au budget «ordinaire» de la défense (de l'ordre de 4 milliards annuels, dont 1,5 pour les investissements et 2,5 pour l'exploitation), car ils représentent les coûts supplémentaires qui résultent de la décision politique de monter en puissance. Répartis sur une durée de cinq ans, les coûts totaux (budget ordinaire et montée en puissance) représentent un budget annuel pour l'armée de l'ordre de 12 milliards.» Beigefügt wird noch, dass der Streitkräfte-Planungsausschuss auf eine etwas tiefere jährliche Summe kam, weil er die benötigten Kredite nicht auf fünf, sondern auf zehn Jahre verteilte.

Es kann kein vernünftig Denkender im Ernst daran glauben, dass das Parlament jemals für den Aufwuchs Gesamtkredite in der Grössenordnung von 40 Milliarden (zusätzlich zu den ordentlichen VBS-Ausgaben) sprechen wird.

Die finanziellen Konsequenzen wurden hier bloss exemplikativ für die gravierenden Diskrepanzen zwischen Machbarkeitsstudie und offiziellem Vernehmlassungstext angeführt. Gleiches und Ähnliches liesse sich sagen bezüglich folgender Hindernisse bei der Machbarkeit des Aufwuchses:

– die Abhängigkeit der **Rüstungsbeschaffung** in einer sich verschärfenden internationalen Lage von Staaten, die vorerst ihre eigenen dringenden Beschaffungsbedürfnisse befriedigen werden (S. 53 der Studie),

– die **Aufwuchsphase** wird in der Studie je nach Szenario zwischen **fünf und zehn Jahren** situiert. Wird das Parlament **rechtzeitig** über die erforderlichen hellseherischen Gaben und den politischen Willen verfügen, um die Aufwuchsphase durch die Bereitstellung der Kredite in astronomischer Milliardenhöhe einzuleiten? (S. 51 der Studie).

– die Aufwuchs-Machbarkeitsstudie signalisiert Schwierigkeiten bei der **Ausbildung der Kader** und bei der **Besetzung der Schlüsselfunktionen.** Auch dies verschweigt das offizielle VBS-Papier (S. 52/53 der Studie).

Schliesslich ist erstaunlich, dass der Vernehmlassungstext, der die Weiterentwicklung der Armee zum Gegenstand hat, zu deren **brennendstem Zukunftsproblem:** dem seit langem bestehenden **Mangel an Instruktoren,** der in letzter Zeit **katastrophale Dimensionen** angenommen hat, kein Wort verliert. Die Nachhaltigkeit der Ausbildung ist in Zukunft in höchstem Masse gefährdet. Wenn hier nicht Remedur geschaffen wird, dann allerdings erübrigen sich weitere Planungsstudien und Diskussionen um Entwicklungsschritte ...

All diese Überlegungen haben dazu geführt, dass die Pro Militia in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2006 zu folgenden ernüchternden Konklusionen gelangt ist: Die Vorlage ist unausgereift, zu wenig durchdacht und dort, wo sie richtige Ansätze aufweist, zu wenig konsequent. Sie geht in essenziellen Bereichen (Aufwuchs!) von unrealistischen Annahmen aus und ist nicht machbar. Dadurch führt sie nicht zu einer Stärkung, sondern einer Schwächung der Armee. Sie steht verfassungsmässig auf einer sehr schwachen und diskutablen Basis. **Die Vorlage ist daher zu einer umfassenden und tief greifenden Überarbeitung zurückzuweisen.** ■